Die Heimat Fraktion Eisenach, Katharinenstraße147a, 99817 Eisenach

Stadtverwaltung Eisenach

Büro des Stadtrates

Per Mail

Es schreibt Ihnen
Patrick Wieschke
Fraktionsvorsitzender
Mobil 0151 / 172 78 279
Mail wieschke.patrick@gmx.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Datum:
		25.06.2025

Änderungsantrag zu TOP 7;
hier: 2. Änderungssatzung zur Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

1. § 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags richtet sich nach dem Umfang der in Anspruch genommenen Betreuung, der Anzahl der betreuten Kinder sowie dem bereinigten monatlichen Nettoeinkommen der Eltern bzw. Sorgeberechtigten.

Zur sozialen Abfederung erfolgt die Erhebung der Elternbeiträge in drei Einkommensstufen:

Ganztagsbetreuung, 1. Kind:

- bis 1.800 € Einkommen: 110 €

- von 1.801 € bis 2.600 €: 165 €

- über 2.600 €: 220 €

Für Halbtagsbetreuung oder Geschwisterkinder gelten anteilige Ermäßigungen gemäß § 7 Abs. 6.“

2. § 7 Absatz 5 (neu):

„Für das zweite betreute Kind einer Familie wird der Kostenbeitrag um 30 %, für das dritte Kind um 50 % reduziert. Ab dem vierten Kind entfällt der Beitrag vollständig.“

3. § 7 Absatz 1a wird in der bisherigen Fassung beibehalten.

4. § 9 Absatz 1 wird in der bisherigen Fassung beibehalten.

HEIMAT-Fraktion Eisenach
Katharinenstraße 147a

99817 Eisenach

Telefon: 03691 / 78 77 975
wieschke.patrick@gmx.de

Bankverbindung:
Die Heimat Fraktion Eisenach

Begründung:

Die Stadt Eisenach plant mit dieser Änderungssatzung eine Anpassung der Kita-Gebühren zur Erhöhung des kommunalen Kostendeckungsgrads auf rund 15 %. Dieses Ziel ist nachvollziehbar, darf jedoch nicht zulasten der sozialen Gerechtigkeit gehen.

Der vorliegende Entwurf verzichtet vollständig auf eine einkommensbezogene Staffelung. Dies hätte zur Folge, dass insbesondere Familien mit kleinen und mittleren Einkommen überproportional belastet werden – mit Mehrkosten von bis zu 1.300–2.600 € jährlich je Kind.

Beispielhafte Mehrbelastung (1 Kind, ganztags):

- 1.600 € Einkommen: bisher 104,70 €, künftig 220 € → +115,30 €/Monat

- 2.200 € Einkommen: bisher 155,10 €, künftig 220 € → +64,90 €/Monat

- 2.600 € Einkommen: bisher 0 €, künftig 220 € (letztes Kita-Jahr) → +220 €/Monat

Ein solcher Schritt ist sozialpolitisch nicht verantwortbar und betrifft insbesondere Menschen, die oberhalb von SGB-Leistungen liegen, aber unterhalb eines Einkommensniveaus, das eine Vollbelastung verträgt.

Zudem entspricht ein vollständiger Verzicht auf eine soziale Staffelung nicht der Intention des § 29 ThürKigaG, der ausdrücklich eine Staffelung nach sozialen Kriterien vorsieht.

Die vorgeschlagene dreistufige Staffelung ermöglicht weiterhin eine substanzielle Einnahmesteigerung gegenüber dem bisherigen Satz (2013) und nähert sich dem angestrebten Deckungsgrad an – bei gleichzeitiger sozialer Differenzierung.

Eine Beispielrechnung zeigt, dass mit einem angenommenen Beitragsaufkommen von durchschnittlich 165 €/Kind/Monat bei realistischer Verteilung (30 % niedrig, 40 % mittel, 30 % hoch) eine monatliche Einnahme von 165.000 € (jährlich ca. 2 Mio. €) erreichbar ist. Das liegt nur rund 25 % unter der Variante mit einheitlichen 220 € – jedoch bei erheblich gerechterer Verteilung.

Die Verwaltung einer dreistufigen Staffelung ist mit einmaliger Einkommensprüfung pro Jahr verbunden und verursacht keinen übermäßigen bürokratischen Mehraufwand. Der Mehraufwand ist geringer als der Aufwand für gestiegene Anträge auf Kostenübernahme (§ 90 SGB VIII), Rückforderungen und Vollstreckungen infolge untragbarer Beiträge.

Für Familien mit sehr geringen Einkommen gelten selbstverständlich weiterhin die gesetzlichen Regelungen zur Beitragsübernahme durch das Jugendamt gemäß § 90 SGB VIII. Der Änderungsantrag zielt auf jene Familien, die knapp oberhalb dieser Schwellen liegen und bislang von der kommunalen Einkommensstaffel profitiert haben.

Hinzu kommt: Ab dem 1. August 2027 plant das Land Thüringen die Einführung eines dritten beitragsfreien Kita-Jahres. Das bedeutet für viele Familien künftig eine deutliche Entlastung im letzten Kindergartenabschnitt. Gleichzeitig bleiben jedoch – weiterhin – mindestens zwei bis drei kostenpflichtige Jahre bestehen, in denen die Staffelung greifen muss.

Die Einführung eines dritten beitragsfreien Jahres darf daher nicht als Argument gegen Staffelung dienen – sondern im Gegenteil: Sie kann den Haushalt der Familien insgesamt entlasten, während die Kommune durch eine maßvolle Staffelregelung auch künftig zu vertretbaren Einnahmen kommt, ohne soziale Ungleichheit zu verschärfen.

<u>Fazit:</u>

Die vorgeschlagene Ergänzung

- erfüllt das Landesrecht (ThürKigaG),
- beachtet das kommunale Ziel der Einnahmesteigerung,
- schützt Familien im mittleren Einkommensbereich vor unverhältnismäßiger Belastung
- und wahrt das Grundprinzip der Chancengleichheit.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Wieschke
Fraktionsvorsitzender